

1. Satzung zur Änderung der Satzung
des "Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Rother Gruppe"
vom 13.11.1992

Der "Zweckverband zur Wasserversorgung Rother Gruppe" erläßt
aufgrund Art. 46 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zu-
sammenarbeit (KommZG) folgende

Satzung

§ 1

§ 18 Abs. 2 Satz 7 erhält folgende Fassung:

"Die Abgrenzung der unterschiedlich zu finanzierenden Ab-
schnitte ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan, im Maß-
stab 1:25.000, der kein Bestandteil dieser Satzung ist."

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 14.11.1992 in Kraft.

Fladungen, den 22.11.1993

"Zweckverband zur Wasserversorgung
Rother Gruppe"




Link, 1. Vorsitzender